

Vereinsatzung (Stand 10/2008)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Musikverein Triangel e.V.**“ hat seinen Sitz in Bergen und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Früherziehung/Instrumentalunterricht für Kinder. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes bietet der Verein wöchentlich und in verschiedenen Leistungsstufen „Musikstunden“ an. Diese Stunden werden von mehreren Übungsleitern des Vereins übernommen. Bereits ab ca.18 Monaten können Kinder, in Begleitung eines Elternteils, an einem der unterschiedlichen Früherziehungskonzepte teilnehmen. Eines der Früherziehungskonzepte umfaßt ebenfalls das Gebiet der Notenlehre und den Beginn des Instrumentalspiels (Keyboard, Akkordeon). Kleine Auftritte der Kinder werden durch Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Elternnachmittage etc. gesichert.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Antragsannahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsende (**31.03., 30.06., 30.09., 31.12.**) zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Diese schriftliche Erklärung muss **vier Wochen** vor dem zu kündigenden Quartalsende vorliegen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung zwei Quartale in Zahlungsrückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung des monatlichen Beitrages erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit sind die Mitgliedsbeiträge vierteljährlich und im voraus (**jeweils bis zum 15.01., 15.04., 15.07., 15.10.**) zu leisten.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Übungsleitern bzw. Lehrkräften

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Über die Konten des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart jeweils einzeln Verfügungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand steht im zweijährigen Turnus wie folgt zur Wahl:

In den ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Kassenwart – auf jeweils 2 Jahre.

In den geraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Schriftführer – auf jeweils 2 Jahre.

Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand behält sich den Abschluß sämtlicher Arbeitsverträge vor. Die Übungsleiter und Lehrkräfte des Vereins gehören zum erweiterten Vorstand. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben kein Mitbestimmungsrecht. Über die Einladung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlußfassungen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, welche die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie können die Entlastung des Vorstandes beantragen. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beweisbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis sollen dabei ebenfalls festgehalten werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das „Kinderhospiz Löwenherz e.V.“ in Bremen, welches dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die bei Gründung des Vereins vorhandenen Arbeitsmaterialien aus Privatbesitz bleiben bei Auflösung des Vereins Privateigentum. Die Eigentümer stellen ihr Material dem Verein lediglich zur Verfügung. Es werden Inventarlisten für die Eigentümer angefertigt, die vom Vorstand unterzeichnet werden.